

Sachverhalt

Die Synode beschloss an ihrer Sitzung vom 6. Dezember 2018 auf Antrag von Tobias Grimbacher, zusätzlich CHF 100'000 für Auslandhilfe ins Budget 2019 aufzunehmen. Der Synodalrat wurde beauftragt, mit dieser Summe ein oder zwei Projekte in den Krisenregionen Syrien und/oder Jemen zu unterstützen. Erste Abklärungen durch den Bereichsleiter Kommunikation und Kultur beim Bischof von Arabien, Dr. Paul Hinder, ergaben, dass ein Transfer von Geld nach Jemen über kirchliche Kanäle zurzeit ausgeschlossen sei. In Jemen kann nahezu kein kirchliches Personal mehr präsent sein und so gut wie alle Beziehungen sind gekappt. Auch Caritas ist dort gemäss Bischof Hinder nur sehr eingeschränkt handlungsfähig.

Kurz vor seiner Reise in die Vereinigten Arabischen Emirate hatte Papst Franziskus am 2. Februar 2019 auf die humanitäre Not im Jemen hingewiesen. Auch die Glückskette rief am 12. Februar 2019 zu Spenden für Jemen auf und stellte eine Million Franken zur Verfügung. Eine Anfrage beim Roten Kreuz ergab, dass es auch heute noch in Jemen aktiv ist und zahlreiche Hilfsaktionen (Gesundheitsbereich, Gefangenenbetreuung, Infrastruktur, Nahrungsmittel usw.) finanziert. Es kann jedes Geld gebrauchen und dieses kommt über ihre eigenen Kanäle sicher an. Frau Schaufelberger berichtete in ihrer E-Mail über die derzeitigen Aktivitäten des Roten Kreuzes in Jemen und legte zwei Bulletins (Sept./Okt. 2018 und Nov. 2018) bei.

Der Generalsekretär fragte auch beim Jesuit Refugee Service (JRS) nach, wie er in den Ländern Syrien und Jemen zurzeit tätig sei. JRS sieht für sich den grössten Handlungsbedarf im Nordirak. Wenn dies aber nicht den Vorgaben entspreche, wäre er auch sehr froh um Unterstützung von Projekten in Syrien.

Die Synodale Doris Ziegler schlug dem Synodalrat den Verein "khaima" zur Unterstützung vor. Khaima ist ein gemeinnütziger Verein zur Förderung von Selbsthilfe rund um das Krisengebiet Syrien. Der Generalsekretär nahm daraufhin Kontakt mit Pfarrer Andreas Goerlich auf, der bestätigte, dass er im Nordirak syrische Flüchtlinge betreue und von verschiedenster Seite Unterstützung erfahre. Über die Arbeit von khaima wurde schon öfters u.a. auf Tele Top, im Landboten und in 20 Minuten berichtet. Herr Goerlich wird mit einer separaten Unterstützungsanfrage an den Synodalrat gelangen, in welchem er detailliert über die Nothilfprojekte von khaima berichten wird.

Erwägungen

Die Situationen in Syrien und Jemen sind nach wie vor prekär. Die bekannten Hilfswerke konzentrieren ihre Hilfe jedoch vorwiegend ausserhalb von diesen beiden Ländern. Einzig das Rote Kreuz ist in Jemen derzeit aktiv und könnte einen finanziellen Beitrag zur Nothilfe vor Ort einsetzen. Um dem Auftrag der Synode gerecht zu werden und dem Aufruf des Papstes zu folgen, soll das Internationale Komitee vom Roten Kreuz (IKRK) mit einer finanziellen Unterstützung berücksichtigt werden.

Der Synodalrat beschliesst

- I. Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz (IKRK) erhält zur Unterstützung seiner Nothilfeprojekte in Jemen einen Beitrag in der Höhe von CHF 100'000.
- II. Die Kosten gehen zulasten der Kostenstelle 1640, Auslandhilfe.
- III. Mitteilung an
 - Esther Schaufelberger, IKRK, Genf
 - Franziska Driessen-Reding, Präsidentin Synodalrat
 - Markus Hodel, Verwaltung Synodalrat, Generalsekretär
 - Gregor Minzer, Verwaltung Synodalrat, Bereichsleiter Finanzen und Liegenschaften
 - Simon Spengler, Verwaltung Synodalrat, Bereichsleiter Kommunikation

34. Kirchgemeinde Rickenbach-Seuzach. Genehmigung Totalrevision KGO

23.02/3

Sachverhalt

Die Stimmberechtigten der Kirchgemeinde Rickenbach-Seuzach haben die Kirchgemeindeordnung vom 3. Dezember 2009 an der Kirchgemeindeversammlung vom 29. November 2018 einer Totalrevision unterzogen.

Mit Schreiben vom 6. Februar 2019 ersuchte die Kirchgemeinde Rickenbach-Seuzach unter Beilage der Rechtskraftbescheinigung um Genehmigung der neuen Kirchgemeindeordnung.

Erwägungen

Gemäss Art. 55 Kirchenordnung der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich vom 29. Januar 2009 (KO; LS 182.10) regeln die Kirchgemeinden ihre Organisation sowie die Zuständigkeit und die Aufgaben ihrer Organe im Rahmen des Kirchengesetzes, der Kirchenordnung und des Kirchgemeindereglements in einer Kirchgemeindeordnung. Die Kirchgemeindeordnung bedarf dabei der Genehmigung durch den Synodalrat (Art. 55 Abs. 4 KO i.V.m. § 4 Kirchgemeindereglement [KGR; LS 182.60]). Dieser überprüft die Gesetzmässigkeit. Nach erfolgter Genehmigung durch den Synodalrat können die revidierten Bestimmungen in Kraft treten bzw. kann über deren Inkraftsetzung beschlossen werden.

Der Synodalrat hat ein Muster für die Revision der Kirchgemeindeordnung zuhanden der Kirchgemeinden herausgegeben (Stand Januar 2018), das den Anforderungen des Kirchengesetzes vom 9. Juli 2007, der Kirchenordnung vom 29. Januar 2009 sowie des Kirchgemeindereglements und des Finanzreglements, beide vom 29. Juni 2017, Rechnung trägt. Die Kirchgemeinde Rickenbach-Seuzach hat sich bei ihrer Vorlage eng an die Musterkirchgemeindeordnung angelehnt und von der Möglichkeit der Vorprüfung durch den Rechtsdienst des Synodalrats Gebrauch gemacht.

Die Prüfung der durch die Kirchgemeindeversammlung beschlossenen Kirchgemeindeordnung gibt in Bezug auf Art. 14, Art. 16, Art. 24 und Art. 25 Anlass zu redaktionellen Anmerkungen. Die Kirchenpflege wird gebeten in

- Art. 14 die Worte "Festsetzung und" zu streichen (Kanzleifehler in der Mustervorlage);
- Art. 16, Art. 24 und Art. 25 einen Schlusspunkt anzubringen.

Zu Art. 21 hat der Synodalrat anzumerken, dass anlässlich der Vorprüfung die Auskunft erteilt wurde, dass diese Bestimmung nicht auf die Präsidentin bzw. den Präsidenten der Kirchenpflege oder der RPK anwendbar ist. In diesem Sinn hat die Kirchenpflege ihren ursprünglichen Antrag zuhanden der Kirchgemeindeversammlung dann auch geändert. Das Kirchgemeindereglement trifft diesbezüglich – im Gegensatz zur Bestimmung betreffend die Wiederwahl von Behördenmitgliedern, welche den Wohnsitz in der Kirchgemeinde zwischenzeitlich aufgegeben haben (§ 40 Abs. 5) – aber in Bezug auf die Mitglieder der Behörden und die Präsidentin oder den Präsidenten keine Unterscheidung, sodass die von der Kirchenpflege im Vorentwurf gemachte Formulierung: "Gibt ein Mitglied einer Behörde der Kirchgemeinde den für die Ausübung des Amtes erforderlichen Wohnsitz in der Kirchgemeinde während der laufenden Amtsdauer auf, kann die Behörde, der es angehört, auf Gesuch die Beendigung der Amtsdauer gutheissen, sofern die Aufgabenerfüllung sichergestellt ist." zulässig gewesen wäre. Möchte die Kirchenpflege auf ihren ursprünglichen

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Vorschlag zurückkommen, wäre für die entsprechende Korrektur wiederum ein Beschluss der Kirchgemeindeversammlung notwendig. Es bestünde anlässlich der nächsten Kirchgemeindeversammlung somit die Möglichkeit, die Anpassung von Art. 21 im Sinne einer Teilrevision zu traktandieren und die von der Kirchenpflege ursprünglich beabsichtigte Formulierung zu beschliessen. Die aktuelle, einschränkende Regelung von Art. 21 ist aber gesetzeskonform und kann auch beibehalten werden.

Im Übrigen sind alle Bestimmungen materiell gesetzeskonform und können gemäss Art. 55 Abs. 4 KO genehmigt werden. Gemäss Beschluss der Kirchgemeindeversammlung tritt die revidierte Kirchgemeindeordnung mit der Genehmigung des Synodalrats in Kraft.

Der Synodalrat beschliesst

- I. Die von den Stimmberechtigten der Kirchgemeinde Rickenbach-Seuzach in der Kirchgemeindeversammlung vom 29. November 2018 beschlossene Kirchgemeindeordnung wird im Sinne der Erwägungen genehmigt.
- II. Mitteilung an
 - Kirchgemeinde Rickenbach-Seuzach
 - Aufsichtskommission über Kirchgemeinden und Zweckverbände
 - Claudia Tognon, Verwaltung Synodalrat, Leiterin Rechtsdienst Kirchgemeinden

35. Kirchgemeinde Thalwil-Rüschlikon. Genehmigung Totalrevision KGO 23.02/3

Sachverhalt

Die Stimmberechtigten der Kirchgemeinde Thalwil-Rüschlikon haben die Kirchgemeindeordnung vom 1. Januar 2010 an der Kirchgemeindeversammlung vom 22. November 2018 einer Totalrevision unterzogen.

Mit Schreiben vom 4. Februar 2019 überwies die Rekurskommission die bei ihr eingereichten Unterlagen an den Synodalrat zur Genehmigung. Sie bestätigte, dass gegen den Beschluss der Kirchgemeindeversammlung kein Rechtsmittel eingereicht wurde und der Entscheid somit in Rechtskraft erwachsen ist.

Erwägungen

Gemäss Art. 55 Kirchenordnung der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich vom 29. Januar 2009 (KO; LS 182.10) regeln die Kirchgemeinden ihre Organisation sowie die Zuständigkeit und die Aufgaben ihrer Organe im Rahmen des Kirchengesetzes, der Kirchenordnung und des Kirchgemeindereglements in einer Kirchgemeindeordnung. Die Kirchgemeindeordnung bedarf dabei der Genehmigung durch den Synodalrat (Art. 55 Abs. 4 KO i.V.m. § 4 Kirchgemeindereglement [KGR; LS 182.60]). Dieser überprüft die Gesetzmässigkeit. Nach erfolgter Genehmigung durch den Synodalrat können die revidierten Bestimmungen in Kraft treten bzw. kann über deren Inkraftsetzung beschlossen werden.

Der Synodalrat hat ein Muster für die Revision der Kirchgemeindeordnung zuhanden der Kirchgemeinden herausgegeben (Stand Januar 2018), das den Anforderungen des Kirchengesetzes vom 9. Juli 2007, der Kirchenordnung vom 29. Januar 2009 sowie des Kirchgemeindereglements und des Finanzreglements, beide vom 29. Juni 2017, Rechnung trägt. Die Kirchgemeinde Thalwil-Rüschlikon hat sich bei ihrer Vorlage eng an die Musterkirchgemeindeordnung angelehnt und von der Möglichkeit der Vorprüfung durch den Rechtsdienst des Synodalrats Gebrauch gemacht.

Die Prüfung der durch die Kirchgemeindeversammlung beschlossenen Kirchgemeindeordnung gibt in Bezug auf Art. 14, Art. 16, Art. 23, Art. 25 und Art. 27 Anlass zu redaktionellen Anmerkungen. Die Kirchenpflege wird gebeten in

- Art. 14 die hochgestellte Ziffer 1 zu entfernen, da sich lediglich ein Absatz in diesem Artikel befindet, sowie in Ziffer 2 das Wort "Festsetzung und" zu streichen (Kanzleifehler in der Mustervorlage);
- Art. 16 und Art. 27 einen Schlusspunkt anzubringen;
- Art. 23 Ziffer 8 "seiner" mit "ihrer" zu ersetzen (Kanzleifehler in der Mustervorlage);
- Art. 25 die hochgestellte Ziffer "34" mit "3" zu ersetzen;
- Art. 26 Abs. 2 wie folgt zu ergänzen: "zuhanden der Kirchgemeindeversammlung und der Urne" (Kanzleifehler in der Mustervorlage).

Im Übrigen sind alle Bestimmungen materiell gesetzeskonform und können gemäss Art. 55 Abs. 4 KO genehmigt werden. Gemäss Beschluss der Kirchgemeindeversammlung tritt die revidierte Kirchgemeindeordnung mit der Genehmigung des Synodalrats in Kraft.

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Der Synodalrat beschliesst

- I. Die von den Stimmberechtigten der Kirchgemeinde Thalwil-Rüschlikon in der Kirchgemeindeversammlung vom 22. November 2018 beschlossene Kirchgemeindeordnung wird im Sinne der Erwägungen genehmigt.
- II. Mitteilung an
 - Kirchgemeinde Thalwil-Rüschlikon
 - Aufsichtskommission über Kirchgemeinden und Zweckverbände
 - Claudia Tognon, Verwaltung Synodalrat, Leiterin Rechtsdienst Kirchgemeinden

Sachverhalt

Die Stimmberechtigten der Kirchgemeinde Pfäffikon haben die Kirchgemeindeordnung vom 2. Dezember 2009 an der Kirchgemeindeversammlung vom 18. November 2018 einer Teilrevision unterzogen. Es wurde folgender Artikel revidiert:

Art. 6 Information der Kirchgemeinde

Die amtliche Publikation von Beschlüssen der Kirchgemeindeversammlung, Wahlergebnissen sowie allgemein verbindlichen Beschlüssen der Behörden richtet sich nach dem Kirchgemeindereglement und dem Gesetz über die politischen Rechte.

Das offizielle Publikationsorgan ist die gemeinsame Internetseite der Pfarrei und der Kirchgemeinde (www.benignus.ch).

Mit E-Mail vom 18. Dezember 2018 ersuchte die Kirchenpflege beim Synodalrat um Genehmigung der Teilrevision.

Erwägungen

Gemäss Art. 55 Kirchenordnung der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich vom 29. Januar 2009 (KO; LS 182.10) regeln die Kirchgemeinden ihre Organisation sowie die Zuständigkeit und die Aufgaben ihrer Organe im Rahmen des Kirchengesetzes, der Kirchenordnung und des Kirchgemeindereglements in einer Kirchgemeindeordnung. Die Kirchgemeindeordnung bedarf dabei der Genehmigung durch den Synodalrat (Art. 55 Abs. 4 KO i.V.m. § 4 Kirchgemeindereglement [KGR; LS 182.60]). Dieser überprüft die Gesetzmässigkeit. Nach erfolgter Genehmigung durch den Synodalrat können die revidierten Bestimmungen in Kraft treten bzw. kann über deren Inkraftsetzung beschlossen werden.

Die Kirchgemeinde Pfäffikon hat von der Möglichkeit der Vorprüfung durch den Rechtsdienst des Synodalrats Gebrauch gemacht. Die revidierte Bestimmung ist gesetzeskonform und kann gemäss Art. 55 Abs. 4 KO genehmigt werden.

Anzumerken ist, dass die Stimmberechtigten anlässlich der Kirchgemeindeversammlung nicht über die Inkraftsetzung der Teilrevision befunden haben, weshalb im Anschluss an die Genehmigung durch den Synodalrat die Kirchenpflege Pfäffikon angehalten ist, den Zeitpunkt der Inkraftsetzung der Änderung formell zu beschliessen. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens ist gestützt auf § 7 des Reglements der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich über die Kirchgemeinden (KGR; LS 182.60) im dafür massgebenden Publikationsorgan der Kirchgemeinde zu publizieren.

Der Synodalrat beschliesst

- I. Die von den Stimmberechtigten der Kirchgemeinde Pfäffikon in der Kirchgemeindeversammlung vom 18. November 2018 beschlossene Teilrevision der Kirchgemeindeordnung Pfäffikon vom 2. Dezember 2009 wird genehmigt.

Katholische Kirche im Kanton Zürich

- II. Die Kirchenpflege Pfäffikon wird eingeladen, den Zeitpunkt des Inkrafttretens der revidierten Bestimmung der Kirchgemeinde Pfäffikon zu beschliessen und im massgebenden Publikationsorgan der Kirchgemeinde zu publizieren.
- III. Mitteilung an
- Kirchgemeinde Pfäffikon
 - Aufsichtskommission über Kirchgemeinden und Zweckverbände
 - Claudia Tognon, Verwaltung Synodalrat, Leiterin Rechtsdienst Kirchgemeinden

38. Bulgarisch-orthodoxe Kirchgemeinde. Erneuerung des Mietvertrags für die Pfarrersfamilie an der Schrennengasse 26 **6.11**

Sachverhalt

Die Bulgarisch-orthodoxe Kirchgemeinde Sveti Georgi in Zürich existiert seit 2009. Sie feiert ihre rund 20 bis 30 Gottesdienste pro Jahr in der Krypta der katholischen Kirche Maria Krönung in Witikon. Der für die Gemeinde in Zürich zuständige Pfarrer Yordan Pashev wurde vom für die bulgarische Diaspora verantwortlichen Bischof Antonij in Berlin vor zwei Jahren auch mit der Betreuung der Bulgaren in der ganzen Schweiz beauftragt. Nachdem der Synodalrat auf Antrag des Ressorts am 10. April 2017 beschlossen hatte, die Mietkosten vorerst für ein Jahr zu übernehmen, übersiedelte die Pfarrersfamilie von München nach Zürich und bezog per 1. Juni 2017 eine 3-Zimmer-Wohnung der Körperschaft an der Schrennengasse 26 in Wiedikon. Pfarrer Yordan ist jedoch nach wie vor Grenzgänger. Die Monatsmiete beträgt CHF 1'475, zuzüglich CHF 225 Nebenkosten.

Die beiden Kinder der Pfarrersfamilie besuchen seit 2 Jahren die Volksschule bzw. den Kindergarten im Quartier. Weil ihre Eltern wirtschaftlich noch nicht unabhängig waren, musste gemäss Beschluss des Synodalrats die Situation am 14. Mai 2018 neu beurteilt werden. Angesichts der damals immer noch prekären Lage der Familie entschied der Synodalrat, den befristeten Mietvertrag vom 1. Juni 2017 um vorerst ein Jahr zu verlängern und den vollen Mietzuschuss erneut für 12 Monate zu gewähren. Der entsprechende Nachtrag zum Mietvertrag vom 14. Mai 2018 läuft folglich per 31. Mai 2019 aus.

Erwägungen

In erster Linie wird auf die Erwägungen in den beiden Anträgen des Ressorts Migrantenseelsorge vom 10. April 2017 und 14. Mai 2018 verwiesen (siehe Links in diesem Geschäft). Auf die Wiederholung jener Fakten wird hier verzichtet. Hingegen ist in zweierlei Hinsicht Bewegung – beruflich und kirchlich – in das bisherige Gefüge gekommen, was im Folgenden kurz geschildert werden soll:

1. Berufliche Situation

Der im Verband Orthodoxer Kirchen im Kanton Zürich und dessen Priesterkonvent engagierte Pfarrer Yordan absolviert zurzeit eine universitäre Ausbildung "Interkulturelle Theologie und Migration" (CAS Basel) und wird im Herbst in Kooperation mit der Katholischen Kirche im Kanton Zürich mit der Ausbildung zum Gefängnisseelsorger fortfahren und die Akkreditierung anstreben. Neben seiner ehrenamtlichen Leitung des Priesterkonvents, wo er sich in Zusammenarbeit mit der reformierten und der katholischen Kirche auch für den Aufbau und die Koordination der Spital- und Klinikseelsorge der orthodoxen Kirchen einsetzt, vertritt er zusammen mit der Co-Präsidentin des Verbandes die orthodoxen Kirchen am Interreligiösen Runden Tisch. Zudem stellt sich der gelernte Restaurator und Kunstmaler Institutionen, Pfarreien und interessierten Gruppen als Kursleiter und Referent für Ikonenmalerei zur Verfügung. All dies reicht aber noch nicht aus, um eine definitive Niederlassung im Kanton Zürich zu beantragen.

Katholische Kirche im Kanton Zürich

2. Situation der Kirchgemeinde

Der für die Gemeinde der Bulgaren seit rund fünf Jahren zuständige Verein "Hl. Georg der Siegreiche" hat seinen Sitz am Wohnort der Präsidentin in Baar/ZG. Dieser Umstand ist unbefriedigend. Zudem gebärdet sich dessen Vorstand mehr als Kultur- und Politikverein und verhält sich gegenüber dem Pfarrer der Zürcher Gemeinde anmassend und nicht vertragskonform. Das führte dazu, dass die Gläubigen in Zürich im vergangenen Jahr nun einen unabhängigen Zürcher Verein mit dem Namen des Hl. Apostels Erm gegründet haben. Im Einvernehmen mit Pfarrer Pashev hat er beim für die Diaspora zuständigen Bischof die baldige Segnung beantragt. Die Leute wünschen sich sehr, dass Vater Yordan auch künftig ihr Pfarrer ist und in ihrer Nähe lebt. Der Generalvikar und der Bereichsleiter Migrantenseelsorge sind mit Brief vom 14. Februar 2019 dezidiert an Bischof Antonij gelangt, diese Segnung vorzunehmen und damit einen offenen Konflikt zwischen der Zürcher Kirchgemeinde und dem Zuger Verein zu vermeiden.

In dieser noch in zweifacher Hinsicht instabilen Situation beantragt der Ressortleiter, die Miete für die Wohnung der Pfarrersfamilie für ein weiteres Jahr zu finanzieren und den Mietvertrag entsprechend zu erneuern. Dafür steht die von der Synode neu geforderte und inzwischen im Budget 2019 der Zentralkasse mit CHF 100'000 dotierte Kostenstelle 3373, Orthodoxe Kirchen, zur Verfügung.

Der Synodalrat beschliesst

- I. Der Mietvertrag für die Familie Pashev für die 3-Zimmer-Wohnung im 2. OG an der Schrennengasse 26 in Zürich wird per 1. Juni 2019 um ein weiteres Jahr erneuert.
- II. Die Kosten von monatlich CHF 1'700 (Miet- und Nebenkosten) werden durch den Synodalrat finanziert.
- III. Es werden dafür CHF 20'400 zu Lasten der Kostenstelle 3373, Orthodoxe Kirchen, bewilligt.
- IV. Mitteilung an
 - Pfarrer Yordan Pashev, Schrennengasse 26, 8003 Zürich
 - Josef Annen, Generalvikar
 - Luis Varandas, Synodalrat, Ressortleiter Migrantenseelsorge
 - Daniel Otth, Synodalrat, Ressortleiter Finanzen und Liegenschaften
 - Gregor Minzer, Verwaltung Synodalrat, Bereichsleiter Finanzen und Liegenschaften
 - Stephan Schwitter, Verwaltung Synodalrat, Bereichsleiter Migrantenseelsorge

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Sachverhalt

Der Zürcher Verein Solidarus hilft Flüchtlingen bei der Integration in unsere Gesellschaft. Dies tut er mit verschiedenen Projekten, wie z.B. Deutschkursen und Sportprojekten. Die Projekte werden von Freiwilligen getragen und realisiert. Solidarus arbeitet mit Solinetz und mit kirchlichen Hilfswerken zusammen.

Seit Mitte November 2018 hat Solidarus ein ehemaliges Pfarrhaus der Kirchgemeinde Neumünster an der Zollikerstrasse in Zürich 8008 im Rahmen einer Zwischennutzung gemietet und öffnet dort die Türen für geflüchtete Frauen und ihre Kinder. Mit niederschweligen Angeboten soll den Frauen und Kindern eine Tagesstruktur ermöglicht werden. Vorerst ist das Haus einmal pro Woche offen. Später sollen die Öffnungszeiten erweitert werden. Eine fachlich qualifizierte Betriebsleiterin ist als Ansprechperson angestellt. Die Besucherinnen kommen von Durchgangszentren, Wohnheimen oder privaten Wohnungen mit Status N, F oder B. Zurzeit besuchen regelmässig ein Dutzend Frauen mit einem halben Dutzend Kinder den OFF_Ort für Frauen. Es hat genügend Platz für 20 bis 25 Frauen mit ihren Kindern (Bericht auf der Webseite). Solidarus ersucht den Synodalrat um einen einmaligen oder wiederkehrenden Beitrag von CHF 20'000 – 30'000.

Erwägungen

Priska Alldis, Leiterin der Fachstelle Flüchtlinge bei Caritas Zürich, erachtet das integrationsfördernde Projekt als unterstützungswürdig. Einen Ort für Frauen und ihre Kinder zu haben, an den die Flüchtlingsfrauen hingehen und in dem sich aufhalten können und der eine gewisse Tagesstruktur ermöglicht, entspricht einem Bedarf. Das Projekt wird im Quartier ökumenisch mitgetragen von der katholischen Pfarrei Erlöser und der reformierten Kirchgemeinde Neumünster. Kritisch betrachtet fallen die hohen Projektkosten (insbesondere die Miete), die unsichere Zukunft, das Haus kann nur als Zwischennutzung gemietet werden und die vorerst bescheidenen Öffnungszeiten auf. In Anlehnung an die während zwei Jahren den Pfarreien ausbezahlten Beiträge an ihre Flüchtlingsprojekte beantragt die Ressortleiterin einen einmaligen Beitrag von CHF 5'000.

Der Synodalrat beschliesst

- I. Das Flüchtlingsprojekt OFF_Ort für Frauen des Vereins Solidarus wird mit einem einmaligen Beitrag von CHF 5'000 unterstützt.
- II. Der Betrag geht zulasten der Kostenstelle 5650, einmalige soziale Beiträge.
- III. Mitteilung an
 - Verein Solidarus, Frau Tanja Simonett, Postfach, 8021 Zürich
 - Ruth Thalmann, Synodalrätin, Ressortleiterin Soziales
 - Priska Alldis, Fachstelle Flüchtlinge, Caritas Zürich
 - Hubert Lutz, Verwaltung Synodalrat, Bereichsleiter Soziales und Bildung
 - Gregor Minzer, Verwaltung Synodalrat, Bereichsleiter Finanzen und Liegenschaften

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Sachverhalt

Das Logo-System der Dachmarke "Katholische Kirche im Kanton Zürich" existiert seit dem aufwändigen Branding-Prozess von 2006, welcher einheitliche Leitlinien für die Handhabung von Dachmarke, Submarke und Label in Kirchgemeinden, Pfarreien, Fach- und Dienststellen sowie der Verwaltung der Körperschaft definierte.

In der Praxis stellte sich heraus, dass bei sehr langen Bezeichnungen von Dienststellen das Logosystem an Grenzen stösst. Ausnahmen mussten deshalb in der Vergangenheit schon bald bewilligt werden, z.B. für die FARP. Auch nutzen Kirchgemeinden und Pfarreien unser Logo in sehr unterschiedlicher Weise, teils in Absprache mit der Körperschaft, teils in Eigenregie.

Zusätzlich meldeten in den letzten Monaten weitere Dienststellen den Bedarf nach einer flexibleren Handhabung der Logo-Richtlinien an. So wäre es z.B. für die Jugendseelsorge wichtig, dass ihre AKJs auch im Textteil des Logos erscheinen würden. Nach den heutigen Vorgaben ist das nicht möglich. Zurecht verweist der Dienststellenleiter aber auf Ausnahmeregelungen, die an anderen Einheiten zugestanden wurden.

Jüngst hat sich auch der Stadtverband ein neues Logo gegeben. Es beruht zwar auf dem bisherigen Logo der Körperschaft, hat aber den Textteil eigenständig verändert in "Katholisch Stadt Zürich" und zusätzlich dem Logo eine Byline hinzugefügt ("23 Kirchgemeinden. Eine Kirche."). Das neue Logo des Stadtverbands lehnt sich zwar an das Logo unserer Dachmarke an, ist aber im Text eigenständig. Im Stadtverband gab es auch Stimmen, die für ein ganz von der Körperschaft unabhängiges eigenes Logo plädierten. Insofern ist das neue Logo des Stadtverbands ein Kompromiss, denn in Absprache mit dem Generalsekretär wollte das Ressort Kommunikation unbedingt vermeiden, dass ein so potenter Player wie der Stadtverband die gemeinsame Dachmarke ganz aufgibt.

In Anbetracht der sich in den letzten Monaten häufenden Anfragen bezüglich des Logo-Systems hat der Generalsekretär den Bereichsleiter Kommunikation und Kultur beauftragt, möglichst rasch, unter Einbezug von Experten, eine tragfähige Lösung zu suchen, welche die Idee der Dachmarke nicht aufgibt, aber flexibler gehandhabt werden kann und dann auch wieder für alle "Unternehmenseinheiten" verbindlich sein soll.

Die Agentur Wirz, welche 2006 den ganzen CD- und Branding-Prozess begleitete, wurde beauftragt, einen Vorschlag basierend auf den bestehenden Grundlagen zu erarbeiten. Es soll also nicht grundsätzlich das bisherige Logo überdacht und allenfalls ersetzt werden, sondern nur die Handhabung des Logo-Systems flexibler möglich sein.

Die Kostenzusammenstellung der Agentur Wirz rechnet mit einem Aufwand von CHF 24'200 (exkl. MwSt. und 5% Agenturspesen). Darin enthalten sind die Entwicklungskosten, Abstimmung mit dem Projektteam der Kommunikationsstelle, Reinzeichnung der neuen Logodateien in allen Varianten, Anpassung des bestehenden CD-Manuals und eine Präsentation des neuen Konzepts im Entscheidungsgremium. Die Druckkosten für neue Briefschaften / Visitenkarten u. ä. sind nicht in dieser Kostenzusammenstellung enthalten. Das Ressort spricht sich aber dafür aus, bestehendes Material weiter zu verwenden und erst bei Ersatzbeschaffungen die aktualisierte CD anzuwenden. Für alle digitalen Kanäle kann die Umsetzung natürlich umgehend erfolgen.

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Erwägungen

Die Kostenzusammenstellung der Agentur Wirz berücksichtigt die Anforderungen, welche seitens des Projektteams an die Agentur gestellt wurden. Die Gesamtkosten von letztlich gegen CHF 30'000 erscheinen im ersten Moment als hoch. Es ist aber zu bedenken, dass Branding-Prozesse immer mit einem hohen Aufwand verbunden sind. Im Vergleich zu den 2006 investierten Kosten für den visuellen Gesamtauftritt, der fast die zehnfache Summe verschlungen hatte, erscheinen dem Ressort Kommunikation und Kultur die veranschlagten Kosten für eine Auffrischung nach 13 Jahren als realistisch und angemessen.

Der Ressortleiter beantragt deshalb, ein Kostendach von CHF 30'000 für die Weiterentwicklung des Logo-Systems zu bewilligen. Da die Dringlichkeit bei der Erstellung des laufenden Budgets noch nicht absehbar war, sind diese Kosten nicht im regulären Budget eingeplant. Das entsprechende Konto muss deshalb entsprechend überzogen werden. Die Kosten werden in Absprache mit dem Bereichsleiter Finanzen und Liegenschaften zu Lasten des Kontos 7945 verbucht.

Der Synodalrat beschliesst

- I. Für die Weiterentwicklung des Logo-Systems wird ein Kostendach von CHF 30'000 bewilligt.
- II. Der Betrag geht zulasten der Kostenstelle 7945, Öffentlichkeitsarbeit.
- III. Mitteilung an
 - Franziska Driessen-Reding, Synodalrat, Präsidentin
 - Zeno Cavigelli, Synodalrat, Ressortleiter Kommunikation und Kultur
 - Simon Spengler, Verwaltung Synodalrat, Bereichsleiter Kommunikation und Kultur
 - Markus Hodel, Verwaltung Synodalrat, Generalsekretär
 - Gregor Minzer, Verwaltung Synodalrat, Bereichsleiter Finanzen und Liegenschaften

Sachverhalt

Die Veranstaltungsreihe Stilles Zürich findet 2019 zum zweiten Mal statt. Sie wird in diesem Jahr von einem konfessionsneutralen Verein getragen, in dem auch Vertreter der Kirchen engagiert sind. Von der katholischen Kirche arbeitet Meinrad Furrer im Vorstand mit. Die erste Ausgabe des Projekts fand 2017 statt und wurde einmalig von der reformierten Kirche getragen.

In einer ganzen Reihe von Veranstaltungen wird vom 24. bis 30. Juni 2019 das Thema Stille bearbeitet. Gleichzeitig finden Meditationsangebote statt sowie das Erfahren von Stille in ausgewählten Räumen und auf öffentlichen Plätzen, auch in mehreren Kirchen. Das Kulturprojekt will zur Entschleunigung einladen, zur Achtsamkeit im Umgang miteinander und Menschen verschiedener Glaubensstraditionen miteinander in Dialog bringen. Die Organisatoren rechnen aufgrund der Erfahrung von 2017 mit 800 bis 1'000 Teilnehmenden.

Die Projektkosten belaufen sich auf CHF 45'000, welche durch Beiträge der Kantonalkirchen, Stadtverbände und von privaten Stiftungen gedeckt werden müssen. Der Grossteil der Projektarbeit wird ehrenamtlich geleistet.

Da die reformierte Kirche den Anlass nicht nochmals allein finanziert, ist auch die Katholische Kirche im Kanton Zürich um einen Beitrag von CHF 3'000 gebeten worden.

Erwägungen

Es handelt sich zwar nicht um ein explizit kirchliches oder religiöses Angebot, aber das Projekt Stilles Zürich bezieht bewusst christliche Traditionen und Kirchenräume mit ein. Auch das Mitwirken von Kirchenvertretern im Projekt gehört zum festen Programm. Eine Unterstützung des Projekts entspricht damit den Kriterien betreffend die Kulturförderung und stellt einen wertvollen Beitrag für das kulturelle Leben in Zürich dar. Der Ressortleiter beantragt, den erbetenen Betrag von CHF 3'000 zu sprechen

Der Synodalrat beschliesst

- I. Die Veranstaltungsreihe Stilles Zürich wird mit einem Beitrag von CHF 3'000 unterstützt.
- II. Als Sponsorenhinweis soll der Vermerk "Katholische Kirche im Kanton Zürich" verwendet werden.
- III. Der Betrag geht zulasten der Kostenstelle 7548, Kultursponsoring.
- IV. Mitteilung an
 - Tanja Gentina, Fabrikstrasse 45, 8005 Zürich
 - Franziska Driessen-Reding, Synodalrat, Präsidentin
 - Zeno Cavigelli, Synodalrat, Ressortleiter Kommunikation und Kultur
 - Simon Spengler, Verwaltung Synodalrat, Bereichsleiter Kommunikation und Kultur
 - Markus Hodel, Verwaltung Synodalrat, Generalsekretär
 - Gregor Minzer, Verwaltung Synodalrat, Bereichsleiter Finanzen und Liegenschaften

Katholische Kirche im Kanton Zürich

43. Kirchgemeinde Egg. Technische und bauliche Sanierung der Kirche St. Franziskus in Ebmatingen. Akontozahlungsgesuch

51.06

Sachverhalt

Mit Beschluss vom 11. Dezember 2017 sicherte der Synodalrat der Kirchgemeinde Egg den reglementgemässen Baubeitrag für die technische und bauliche Sanierung der Kirche St. Franziskus in Ebmatingen zu.

Erwägungen

Mit Schreiben vom 6. Dezember 2018 reichte die Kirchgemeinde die Kostenkontrolle zusammen mit einem 1. Akontozahlungsgesuch ein. Laut Zahlungsübersicht sind bis Ende Jahr Kosten von über CHF 830'000 angefallen.

Gemäss § 15 des Baubeitragsreglements kann der Synodalrat auf Gesuch hin Akontozahlungen ausrichten, die in der Regel zwei Drittel des mutmasslichen Beitrages nicht übersteigen sollen. Dieser beträgt nach dem erwähnten Beschluss des Synodalrats voraussichtlich rund CHF 34'800.

Unter Berücksichtigung der im Budget 2019 eingestellten Mittel für Baukostenbeiträge und der bisher angefallenen Kosten kann der Kirchgemeinde Egg eine 1. Akontozahlung von CHF 23'200 ausgerichtet werden.

Der Synodalrat beschliesst:

- I. Dem Gesuch der Kirchgemeinde Egg um eine Akontozahlung an die technische und bauliche Sanierung der Kirche St. Franziskus in Ebmatingen wird entsprochen.
- II. Der Betrag wird auf CHF 23'200 festgelegt.
- III. Der Beitrag geht zu Lasten der Kostenstelle 8750, Baubeiträge Kirchgemeinden.
- IV. Mitteilung an
 - die Kirchgemeinde Egg
 - Christina Paloma, Verwaltung Synodalrat, Bauausschuss
 - Gregor Minzer, Verwaltung Synodalrat, Bereichsleiter Finanzen und Liegenschaften

44. Berufsbezogene Bestimmungen für Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter. Teilrevision

12.02 / 41.15

Sachverhalt

Auf Anregung der Fachstelle für Soziale Arbeit und des Ressorts Soziales und Bildung hat das Ressort Personal gemeinsam mit dieser Fachstelle und dem Ressort Soziales und Bildung einige Ziffern der berufsbezogenen Bestimmungen für Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter revidiert. Insbesondere sind die Themen Supervision, Exerzitien und Datenschutz betroffen.

1. Erwägungen zu den einzelnen Revisionspunkten

Ausbildung

Ausnahmsweise sollen auch Personen ohne Fachhochschulabschluss als Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter angestellt werden können, wenn sie über eine gleichwertige Ausbildung verfügen.

Pflichtenheft

Hinweis, dass das Pflichtenheft regelmässig überprüft und bei Bedarf den diakonischen Bedürfnissen angepasst werden kann.

Als Hilfsmittel wird das Personalhandbuch mit einem Muster-Pflichtenheft für die pfarreiliche Sozialarbeit ergänzt.

Supervision

Es ist unbestritten, dass Supervisionen bei Sozialarbeitenden zum Standard gehören. So steht es auch prominent im ersten Satz des entsprechenden Kapitels der berufsbezogenen Bestimmungen. Die Kirchgemeinden sollen vermehrt darauf aufmerksam gemacht werden, dass Supervision eine wichtige Form der beruflichen Weiterbildung ist. Es soll aber kein ausdrücklicher Rechtsanspruch in die Anstellungsordnung (AO) aufgenommen, sondern die bestehende Kann-Formulierung beibehalten werden, wie dies auch bei den anderen entsprechenden Funktionen (z.B. Jugendarbeitende) der Fall ist.

Exerzitien

Die Verpflichtung zum Besuch von Exerzitien besteht lediglich bei Personen, welche in der Pastoral tätig sind und eine Missio haben. Neu soll auch Sozialarbeitenden die Möglichkeit geboten werden, an den Besinnungstagen des Seelsorgeteams teilzunehmen oder im Rahmen ihrer Weiterbildung spezielle Exerzitienangebote für Sozialarbeitende zu besuchen.

Datenschutz

Die berufsbezogenen Bestimmungen werden mit einer Bestimmung ergänzt, welche die Sozialarbeitenden an ihre Verschwiegenheitspflicht aufmerksam macht und zur Einhaltung der geltenden Standards und Richtlinien für Sozialarbeitende erinnert.

2. Lohnklasseneinreihung

Aktuell sind Sozialarbeitende, welche in einer Pfarrei arbeiten, in der Lohnklasse 16 eingereiht. Aus folgenden Gründen ist der Personalausschuss der Auffassung, dass kein Handlungsbedarf besteht, sie in eine höhere Lohnklasse einzureihen:

Katholische Kirche im Kanton Zürich

- Anlässlich der Totalrevision der Anstellungsordnung wurden Sozialarbeitende gestützt auf eine aktualisierte Funktionsanalyse und eine Überarbeitung des Pflichtenhefts von der Lohnklasse 14 neu in die Lohnklasse 16 eingestuft.
- Bei einer noch höheren Einreihung bestünde die Gefahr, dass das ausgeklügelte System der funktionsbedingten Lohnklasseneinreihungen aus dem Gleichgewicht geriete.

Zudem soll darauf verzichtet werden, die bestehende Richtpositionsumschreibung für die Einreihung der Sozialarbeitenden m.b.A. in der Lohnklasse 17 dahingehend zu ergänzen, dass auch andere Kriterien als nur die Führungsverantwortung (z.B. erhöhte Sachverantwortung oder besondere Aufgaben) zu einer Einreihung in die Lohnklasse 17 führen können. Eine solche Auflistung würde zu einer Rechtsunsicherheit führen: Da die diskutierten Ergänzungen im neuen Formulierungsvorschlag weitgehend zu den im neuen Pflichtenheft enthaltenen Grundaufgaben der pfarreilichen Sozialarbeit gehören, könnte der Eindruck entstehen, dass pfarreiliche Sozialarbeitende grundsätzlich in die Lohnklasse 17 eingereiht werden können oder müssen. Dies stünde aber im Widerspruch zur erwähnten Vorgabe, dass die in den Kirchgemeinden angestellten Sozialarbeitenden in der Regel in die Lohnklasse 16 einzureihen sind.

Zusammen mit der Revision der berufsbezogenen Bestimmungen wurde ein Musterpflichtenheft für Sozialarbeitende erstellt, welches ins Personalhandbuch aufgenommen wird.

Der Synodalrat beschliesst

- I. Die berufsbezogenen Bestimmungen für Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter (Personalhandbuch Kapitel 3.6) werden wie folgt revidiert:

Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter

1. Ausbildung

Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter haben in der Regel eine abgeschlossene Ausbildung an einer anerkannten Ausbildungsstätte: höhere Fachschule oder Fachhochschule im Bereich soziale Arbeit (Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter, Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen, Soziokulturelle Animatorinnen und Soziokulturelle Animatoren) oder eine gleichwertige Ausbildung.

2. Anstellung

Die Anstellungsverfügung für Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter, die von der Kirchgemeinde angestellt sind, wird von der Kirchgemeinde (Arbeitgeberin) sowie von der Sozialarbeiterin oder dem Sozialarbeiter unterzeichnet. Der Pfarrer (oder der Pfarradministrator und die mit der Gemeindeleitung beauftragte Person) bestätigt die Kenntnissnahme der Anstellungsverfügung mit seinem oder ihrem Visum.

3. Aufgaben und Kompetenzen

¹ Die Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter arbeiten im diakonischen Bereich der Pfarrei oder in kirchlichen Institutionen. Ihre Aufgabenschwerpunkte bilden die Einzelfallhilfe, die Gruppenarbeit, die Arbeit mit Freiwilligen, die Altersarbeit, die

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Gemeinwesenarbeit mit Vernetzungsaufgaben sowie die pfarreiinterne und -externe Gremienarbeit.

² Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter in den Pfarreien sind Mitglieder des Seelsorgeteams und haben einen eigenen Kompetenzbereich. Sie arbeiten im Rahmen ihrer Aufgaben mit dem Team zusammen.

4. Pflichtenheft

¹ Die konkreten Aufgaben der Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter werden aufgrund der spezifischen Bedürfnisse der Pfarrei oder der kirchlichen Institution in einem Pflichtenheft festgehalten, welches einen integrierten Bestandteil der Anstellungsverfügung bildet.

² Das Pflichtenheft der Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter in den Pfarreien wird vom Pfarrer oder von der mit der Gemeindeleitung beauftragten Person in Absprache mit der zuständigen Person der Kirchenpflege und der Sozialarbeiterin oder dem Sozialarbeiter erstellt. Das Pflichtenheft wird von allen Beteiligten unterzeichnet. Das Pflichtenheft wird regelmässig (z.B. im Rahmen der Mitarbeiterinnen- und Mitarbeiterbeurteilung bzw. im Zielvereinbarungsgespräch) überprüft und kann nach Bedarf den diakonischen Bedürfnissen angepasst werden.

5. Vorgesetzte Stelle

Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter in den Pfarreien sind in Bezug auf ihre fachliche Tätigkeit dem Pfarrer oder der mit der Gemeindeleitung beauftragten Person gegenüber verantwortlich. In administrativen Belangen ist die Kirchenpflege für die Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter zuständig.

6. Supervision, Besinnungstage des Seelsorgeteams und Exerzitien

¹ Supervision ist eine wichtige Form der beruflichen Weiterbildung. Sie dient u.a. der Qualitätssicherung. Die Arbeitgeberin hat dafür besorgt zu sein, Supervision zu ermöglichen. Die betrieblichen Bedürfnisse sind dabei zu berücksichtigen.

² Die Arbeitgeberin kann pro Kalenderjahr bei Mitarbeitenden mit einem 100%-Pensum maximal 10 bewilligte Sitzungen à 90 Minuten als Arbeitszeit anrechnen. Der übrige Zeitaufwand geht zu Lasten der Freizeit, auch wenn die Supervision während der ordentlichen Arbeitszeit stattfindet. Bei Mitarbeitenden mit einer Teilzeitanstellung erfolgt eine entsprechende Reduktion.

³ Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter haben die Möglichkeit, an den Besinnungstagen des Seelsorgeteams teilzunehmen oder im Rahmen ihrer Weiterbildung speziell für Sozialarbeitende angebotene Exerzientage zu besuchen. Der Besuch von Besinnungs- und Exerzientagen wird als Arbeitszeit angerechnet.

⁴ Im Weiteren sind das Reglement betreffend Fort- und Weiterbildung, Supervision und Coaching der Angestellten der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich sowie die Erläuterungen zum Einsatz von Supervision und Coaching in der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich sinngemäss anwendbar.

7. Datenschutz

¹ Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter halten sich an die Verschwiegenheitspflicht gemäss § 40 AO und beachten die eidgenössisch sowie kantonal geltenden Standards und Richtlinien für Sozialarbeitende. Dies gilt insbesondere in Bezug auf den Umgang mit Personendaten.

² Im Weiteren kommen die Bestimmungen des Datenschutzreglements des Synodalrats zur Anwendung.

- II. Gegen Dispositiv I dieses Beschlusses kann innert 30 Tagen von der Veröffentlichung im Amtsblatt an gerechnet, bei der Rekurskommission der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich, Minervastrasse 99, 8032 Zürich, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.
- III. Die revidierten Bestimmungen treten am 1. September 2019 in Kraft und ersetzen die bisherigen berufsbezogenen Bestimmungen für Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter.
- IV. Veröffentlichung im Amtsblatt des Kantons Zürich.
- V. Mitteilung an
- Josef Annen, Generalvikar für die Kantone Zürich und Glarus
 - Raphael J.-P. Meyer, Synodalrat, Ressortleiter Personal
 - Verband der römisch-katholischen Kirchgemeinden der Stadt Zürich
 - die römisch-katholischen Kirchgemeinden des Kantons Zürich
 - die Fachstelle für Soziale Arbeit, c/o Caritas Zürich
 - die Sekretariate der römisch-katholischen Pfarreien im Kanton Zürich
 - die Bereichsleitenden der Römisch-katholischen Körperschaft
 - Rudolf Vögele, Generalvikariat für die Kantone Zürich und Glarus
 - die Dienststellenleitenden der Römisch-katholischen Körperschaft
 - Claudia Tognon, Verwaltung Synodalrat, Leiterin Rechtsdienst Kirchgemeinden
 - Rekurskommission der römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich
 - Aufsichtskommission über Kirchgemeinden und Zweckverbände
 - Personalombudsstelle der römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich

Katholische Kirche im Kanton Zürich